



2026-0.137.550-2-A

Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 2. Fall iVm § 34 Abs. 2 und Abs. 5 sowie § 37 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 84/2025, wird der **Stadtradio Regional Hörfunk GmbH** (FN 587321h) für den Zeitraum 03.03.2026 bis 05.03.2026 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage **„HOFSTETTEN (Plambachcheck) 89,00 MHz“** mit drei unterschiedlichen Antennenausrichtungen nach Maßgabe der beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 bis 3) zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Die beiliegenden Anlagenblätter (Beilagen 1 bis 3) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

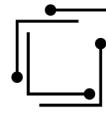
Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.02.2026 beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen zur Durchführung von Messungen betreffend die Übertragungskapazität „PLAMBACHECK (Mobilfunkmast) 89,00 MHz“ von 03.03.2026 bis 05.03.2026.

Am 17.02.2026 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des Antrags.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Am 23.02.2026 übermittelte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten, wonach die beantragte Versuchsabstrahlung technisch realisierbar sei. Die gegenständliche Übertragungskapazität sei im Zuge der Begutachtung von „PLAMBACHECK (Mobilfunkmast) 89,0 MHz“ auf „HOFSTETTEN (Plambacheck) 89,0 MHz“ umbenannt worden, um der gängigen Praxis für internationale Koordinierungen zu entsprechen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antrag der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen unter Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazität ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Hintergrund der Versuchsabstrahlung ist ein Verfahren betreffend einen Antrag der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HOFSTETTEN (Plambacheck) 89,0 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Niederösterreichischer Zentralraum“, das zur GZ 2025-0.660.665 geführt wird. In diesem Verfahren wurde zum ursprünglich eingebrachten technischen Konzept, welches eine Hauptstrahlrichtung der Antenne in Richtung Azimut 320° vorsah, ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt. Hierzu wurde vom Nachbarstaat Tschechien eine Zustimmung nur unter Einhaltung einer Leistungsreduktion auf 20 dBW im Bereich Azimut 340° bis 0° zum Schutz des Senders „DACICE 89,0 MHz“ erteilt. Das ursprünglich beantragte technische Konzept wäre aufgrund dieser Auflage nicht frequenztechnisch realisierbar gewesen. Daher wurde von der Antragstellerin im Verfahren zur GZ 2025-0.660.665 bereits ein abgeändertes technisches Konzept eingebracht, welches eine Änderung der Hauptstrahlrichtung auf Azimut 270° vorsieht. Im Zuge der gutachterlichen Beurteilung hat sich auch gezeigt, dass durch die beantragte Übertragungskapazität laut Berechnung mehrere potenzielle Störsituationen bei bestehenden inländischen Übertragungskapazitäten entstehen. Dabei handelt es sich um „S AEGYD NEUWD (Tettenhengst) 89,0 MHz“ betreffend das Hörfunkprogramm „Ö1“, „LINZ 1 (Lichtenberg) 88,8 MHz“ betreffend das Hörfunkprogramm „Ö3“ und „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ betreffend das Hörfunkprogramm „radioYpsilon“.

Aufgrund mehrerer potenzieller Störsituationen mit in- und ausländischen Sendeanlagen ist für die Ermittlung der frequenztechnischen Realisierbarkeit daher die Durchführung einer messtechnischen Untersuchung im Zuge von Versuchsabstrahlungen notwendig. Aufgrund der Tatsache, dass sich die potenziell gestörten Übertragungskapazitäten aus der Position der gegenständlichen Übertragungskapazität in gänzlich unterschiedlichen Richtungen befinden und im Vorfeld keine ideale Ausrichtung der Sendeantenne ermittelbar ist, sind im Zuge der Versuchsabstrahlungen mehrere möglicherweise nutzbare Antennenausrichtungen, nämlich die Hauptstrahlrichtungen mit den Azimuten 270°, 240° und 210°, messtechnisch zu untersuchen.

Die zu untersuchenden Antennenausrichtungen sind durch die im Vorfeld durchgeführte internationale Koordinierung nicht gänzlich abgedeckt. Die betroffenen Nachbarstaaten wurden daher im Vorfeld über die geplante Durchführung informiert. Da jedoch mit keinen Einsprüchen zu rechnen ist, wird die beantragte Übertragungskapazität, einschließlich sämtlicher beantragter Ausrichtungen der Sendeantenne, für den Zeitraum der Versuchsabstrahlung als frequenztechnisch

realisierbar angesehen. Daher kann ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Der Zeitraum 03.03.2026 bis 05.03.2026 wurde im Vorfeld zwischen der Antragstellerin und der Abteilung RFFM der RTR-GmbH vereinbart. Die Dauer von drei Tagen für die Durchführung der Versuchsabstrahlungen ist aus technischer Sicht notwendig, zumal im Zuge dessen messtechnische Untersuchungen für drei unterschiedliche Antennenausrichtungen durchgeführt werden müssen und die jeweilige Neuausrichtung der Sendeantenne mit einem entsprechenden Arbeits- und Zeitaufwand verbunden ist. Für die Durchführung der Versuchsabstrahlungen ist die Anwesenheit eines von der KommAustria beauftragten RTR-Mitarbeiters aus der Abteilung RFFM notwendig, um die Versuchsabstrahlung zu koordinieren und die Ergebnisse in einem abschließenden Gutachten zu dokumentieren.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 23.02.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 2. Fall iVm § 34 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Funkanlagen nur aufgrund einer Bewilligung durch die KommAustria zulässig.

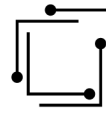
Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind und ein Versuchsbetrieb nach Artikel 15.14 VO-Funk bewilligt werden kann. In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung RFFM der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen. Die Dauer der Bewilligung entspricht den zwischen den Teilnehmern vereinbarten Terminen sowie der Einschätzung des technischen Amtssachverständigen über die notwendige Dauer der Versuchsabstrahlung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei



der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

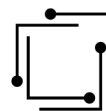
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.137.550-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24.02.2026

Kommunikationsbehörde Austria

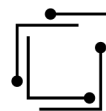
MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilagen: Technische Anlagenblätter, Beilagen 1.bis 3



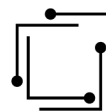
Beilage 1 zum Bescheid 2026-0.137.550-2-A

1	Name der Funkstelle	HOFSTETTEN					
2	Standortbezeichnung	Plambacheck					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	89,00					
6	Programmname	Stadtradio Eins					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E30 36	48N04 48	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	534					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	36,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	20,8	19,6	18,4	17,2	16,2	15,6
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	15,3	15,1	15,1	15,1	15,1	15,1
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	15,3	15,6	16,2	17,2	18,4	19,6
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	20,8	21,8	22,7	23,4	24,0	24,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	24,7	24,9	25,0	25,0	25,0	24,9
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	24,7	24,4	24,0	23,4	22,7	21,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich		Programm		
	lokal	A hex	6 hex		42 hex		
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex		hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	EMMERSDORF 100,2 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	Ja					
22	Bemerkungen						



Beilage 2 zum Bescheid 2026-0.137.550-2-A

1	Name der Funkstelle	HOFSTETTEN					
2	Standortbezeichnung	Plambachcheck					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	89,00					
6	Programmname	Stadtradio Eins					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E30 36	48N04 48	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	534					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	36,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	15,3	15,1	15,1	15,1	15,1	15,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	15,3	15,6	16,2	17,2	18,4	19,6
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	20,8	21,8	22,7	23,4	24,0	24,4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	24,7	24,9	25,0	25,0	25,0	24,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	24,7	24,4	24,0	23,4	22,7	21,8
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	20,8	19,6	18,4	17,2	16,2	15,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	6 hex	42 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		EMMERSDORF 100,2 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 3 zum Bescheid 2026-0.137.550-2-A

1	Name der Funkstelle	HOFSTETTEN					
2	Standortbezeichnung	Plambachcheck					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	89,00					
6	Programmname	Stadtradio Eins					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E30 36	48N04 48	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	534					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	36,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	17,4	16,4	15,7	15,3	15,1	15,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	15,0	15,0	15,1	15,3	15,7	16,4
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	17,4	18,6	19,8	20,9	21,9	22,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	23,5	24,0	24,4	24,7	24,9	25,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	25,0	25,0	24,9	24,7	24,4	24,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	23,5	22,8	21,9	20,9	19,8	18,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich		Programm		
	lokal	A hex	6 hex		42 hex		
	überregional	hex	hex		hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		EMMERSDORF 100,2 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Ja				
22	Bemerkungen						

Anzahl der Einträge: 3